



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

25. Jahrgang

Sonsbeck, 16.11.2011

Nr. 22/2011

INHALTSVERZEICHNIS

S E I T E

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Änderung bei den Kosten für die Schülerbeförderung | 2 - 7 |
| 2. | Internationaler Schüleraustausch | 8 |

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Änderungen bei den Kosten für die Schülerbeförderung

Allgemeines

Durch Beschlüsse der Kreistage des Kreises Wesel und Kleve sowie durch Vorgaben des Landesgesetzgebers wurde die Entscheidung zur Harmonisierung der Tarife der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) getroffen. Danach werden beide Verkehrsräume zu einem großflächigen Verkehrsverbund zusammengeschlossen (siehe Anlage 1).

Mit der Einführung des VRR-Tarifes im Bereich der VGN wurden auch neue Tarife für die Schülerbeförderung festgelegt. Die NIAG hat über die anstehenden Änderungen und Auswirkungen in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Sport und Kultur am **04.02.2010** informiert. Ein von der NIAG angeregtes Pilotprojekt für die Schulen in der Gemeinde Sonsbeck wurde nach einer Elternbefragung durch Beschluss des Rates vom **04.05.2010** abgelehnt.

Die VGN – und damit die NIAG – ist jedoch aufgrund der politischen Entscheidungen der Kreistage sowie der gesetzlichen Änderung verpflichtet, die Änderungen in den Tarifen zur Schülerbeförderung umzusetzen und den VRR-Tarif spätestens zum **01.02.2012** zu übernehmen.

Neue Tarifstrukturen

Nach der neuen Tarifstruktur kommen für die Schülerbeförderung nur noch folgende Tarife in Frage:

- Monatskarte im Ausbildungsverkehr (VGN-Gebiet)
- Azubi-Abo (VGN-Gebiet),
- Ticket-1000-Abo (VGN und VRR-Gebiet),
- SchokoTicket (VGN und VRR-Gebiet)

Die Monatskarte im Ausbildungsverkehr sowie das Azubi-Abo werden voraussichtlich nur noch für einen Übergangszeitraum angeboten. Wesentlicher Unterschied zum bisherigen Schulträgerabo ist, dass ausschließlich Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler das Azubi-Abo in Anspruch nehmen können. Eine Abgabe an Schulträger ist nach Aussage des Verkehrsunternehmens nicht möglich.

In allen Tarifen wird zukünftig eine zusätzliche Freizeitnutzung für die Schülerinnen und Schüler integriert sein.

Die Tarifstruktur kann vom Schulträger nicht beeinflusst werden. Diese wird von den Gremien des VRR bzw. der VGN vorgegeben.

Der Schulträger entscheidet gemäß § 3 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Um eine dauerhafte Bindung von Schülerinnen und Schülern an den öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen, wird durch die Verkehrsträger das SchokoTicket als Kombiticket für den Schul- und Freizeitverkehr eingeführt.

Durch die VGN wird darauf hingewiesen, dass ohne die Einführung des SchokoTickets die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs am unteren Niederrhein faktisch nicht mehr möglich ist.

Das Land NRW gewährt den Aufgabenträgern aus Landesmitteln eine jährliche Pauschale. Im neuen § 11a ÖPNVG macht das Land durch eine zwingende Vorgabe eines 20 %-Abstandes zwischen Regeltarif und Ausbildungsverkehr darauf aufmerksam, dass Schülertickets vorrangig genutzt werden müssen.

Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Die Fahrkarte berechtigt zu Fahrten von der Wohnung bis zur Schule. Darüber hinaus sind die Fahrausweise an allen Wochentagen innerhalb der gewählten Preisstufe gültig. Sie können somit auch nach Schulschluss und an Wochenenden bzw. an Feiertagen genutzt werden. Freifahrtberechtigte Schüler haben die Möglichkeit, die Fahrausweise mit dem Schulträger abzurechnen. Da dieses Ticket auch zu einer Nutzung während der Freizeit berechtigt, wäre die Erhebung eines Eigenanteils grundsätzlich rechtlich zulässig. Die Monatskarte im Ausbildungsverkehr kostet 50,90 Euro in der Preisstufe 1 und 80,60 Euro in der Preisstufe 2. **Mehrkosten gegenüber der bisherigen Schülerjahreskarte: 84,80 Euro/Jahr/Preisstufe 1 und 129,20 Euro/Jahr/Preisstufe 2.**

Azubi-Abo

Das für Auszubildende ebenfalls mögliche Azubi-Abo bedingt eine 12-monatige Mindestabnahme. Auch hier wäre das Abo durch den freifahrtberechtigten Schüler/Schülerin zu erwerben und mit dem Schulträger abzurechnen. Mit 47,00 Euro monatlich in der Preisstufe 1 und 74,30 Euro monatlich in der Preisstufe 2 wäre das Ticket für den Schulträger **38,00 Euro pro Jahr in der Preisstufe 1 und 53,60 Euro pro Jahr in der Preisstufe 2 teurer als die bisherige Schülerjahreskarte**. Auch dieses Abo kann nach Auskunft der Verkehrsunternehmen nicht vom Schulträger erworben werden, sondern müsste ebenfalls von den Eltern bzw. Schülern bezogen und in einem 2. Schritt mit dem Schulträger abgerechnet werden. Das Azubi-Abo hat ebenfalls einen Freizeitnutzen. Es kann ab 19:00 Uhr auf allen Linien in den Kreisen Kleve und Wesel genutzt werden. Damit bestünde grundsätzlich die Berechtigung, einen Eigenanteil geltend zu machen.

Ticket-1000-Abo

Das Ticket-100-Abo gilt im VRR-Gebiet Nord in der jeweiligen Preisstufe. Das Ticket berechtigt zu unbegrenzter Fahrberechtigung in der jeweiligen Preisstufe. **Preislich liegt das Ticket über dem Azubi-Abo der VGN (60,75 Euro/Monat/Preisstufe 1 und 93,00 Euro/Monat/Preisstufe 2).**

SchokoTicket

Das SchokoTicket wird die Schülerjahreskarte ersetzen und kann auch außerhalb der Schulfahrten als Freizeitkarte genutzt werden. Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung erhalten vom Schulträger ein SchokoTicket, werden aber zu einem monatlichen Eigenanteil herangezogen. Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung können das SchokoTicket zu einem gegenüber den heute angebotenen Fahrausweisen stark ermäßigten Preis selbst erwerben. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schulträger zum Abschluss eines Schulträgervertrages mit den Verkehrsbetrieben NIAG, VGN/RVN und VRR zum SchokoTicket entscheidet.

Mit dieser Entscheidung ist verbunden, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten für den Freizeitnutzen des SchokoTickets verpflichtend einen Eigenanteil zu übernehmen haben. Für den Schulträger selbst tritt keine Kostenerhöhung ein.

Gemäß § 97 Abs. 3 SchulG ist der Schulträger berechtigt, von den Erziehungsberechtigten einen Eigenanteil festzusetzen, wenn die Schülerzeitkarten über den täglichen Schulweg hinaus auch zur sonstigen Nutzung von Angeboten des ÖPNV berechtigen.

Schließt der Schulträger keinen Vertrag über den Bezug des SchokoTickets ab, können die nicht freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler dieses Ticket selbst nicht erwerben. Die Ausstellung eines „freiwilligen“ SchokoTickets ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Das SchokoTicket ist ein Solidarmodell, in dem die Eltern bisher freifahrtberechtigter Schüler zur Finanzierung der VGN-Integration in das VRR-Gebiet erheblich beitragen, und eine gewollte Stärkung des ÖPNV. Personen, die gemäß Schulgesetz NRW Bildungseinrichtungen mit den entsprechend aufgeführten Bildungsgängen sowie Kindergärten besuchen, sind berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen.

Das angedachte Finanzierungsmodell beruht auf vier Säulen:

1. Schulträgerpauschale

Der Schulträger zahlt an das Verkehrsunternehmen monatlich eine Pauschale in Höhe der heutigen Zahlungen für die Schülerjahreskarten.

2. Eigenanteil

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der fahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, einen Eigenanteil, insbesondere für Fahrten während der Freizeit, zu übernehmen. Dieser Eigenanteil beläuft sich auf monatlich 12,00 Euro für das 1. Kind einer Familie, 6,00 Euro für das 2. Kind einer Familie, 0,00 Euro ab dem 3. Kind einer Familie. Als Besonderheit für die eher ländlich strukturierten Kreise Wesel und Kleve wird der Eigenanteil für Kindergartenkinder und Grundschüler auf 6,00 Euro für einen Übergangszeitraum festgelegt, auch wenn es sich um das erste Kind der Familie handelt.

Vom Eigenanteil freigestellt werden Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) gilt diese Befreiung nicht, da der Betrag im Regelsatz der Kinder eingerechnet ist.

3. Selbstzahler

Nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit als Selbstzahler ein **SchokoTicket in Höhe von 29,80 Euro monatlich, im Abo zu erwerben.**

4. Ausgleichszahlungen

Darüber hinaus zahlt das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 45 a PBefG, zukünftig § 11 a ÖPNV-Gesetz eine Ausgleichszahlung an die Verkehrsunternehmen.

Der zu erhebende Eigenanteil der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird direkt von den Verkehrsunternehmen eingezogen werden.

Auswirkungen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Wie bereits unter dem Punkt „SchokoTicket“ dargestellt, werden Eltern und Erziehungsberechtigte bei Abschluss eines Schulträgervertrages zum SchokoTicket verpflichtet, einen Eigenanteil für eine mögliche Freizeitnutzung zu leisten.

Diese vom Gesetzgeber gewollte Verpflichtung der Eltern zur Zahlung eines Eigenanteils wird sehr ausgiebig diskutiert. Gerade im ländlichen Raum, wo der öffentliche Personenverkehr im Gegensatz zu den einwohnerstarken Ballungsbereichen des bisherigen VRR-Gebietes nicht so weit ausgebaut ist, wird sich die Frage des konkreten Nutzen ergeben. Dabei spielt auch das Alter der Kinder (z. B. Grundschulkinder) eine Rolle. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden bei Abschluss eines Schulträgervertrages ab dem 01.01.2012 zu folgenden Beiträgen herangezogen:

Grundschüler

**Monatlich 6,00 Euro (jährlich 72,00 Euro) jeweils für Kind 1 und Kind 2
(jedes weitere Kind kostenfrei)**

Hauptschüler

**Monatlich 12,00 Euro (jährlich 144,00 Euro) für Kind 1,
monatlich 6,00 Euro (jährlich 72,00 Euro) für Kind 2
(jedes weitere Kind kostenfrei)**

Die Verwaltung hat im Frühjahr 2011 die Eltern aller Schülerinnen und Schüler (ca. 600) der Sonsbecker Schulen angeschrieben und auf eine mögliche flächendeckende Einführung eines SchokoTickets hingewiesen. Gleichzeitig wurde abgefragt, wie sich die Erziehungsberechtigten zur Einführung des SchokoTicket stellen.

An dieser Abfrage haben sich 241 Eltern und Erziehungsberechtigte beteiligt und wie folgt entschieden:

Nicht freifahrtberechtigt	Gegen SchokoTicket	Für SchokoTicket
Grundschule	95	31
Hauptschule	21	20
Ergebnis 1	116	51

Freifahrtberechtigt	Gegen SchokoTicket	Für SchokoTicket
Grundschule	29	2
Hauptschule	25	18
Ergebnis 2	54	20
Gesamtergebnis	170	71

Der Schulträger zahlt bei der Einführung des SchokoTickets eine monatliche Pauschale, die sich an den bisherigen monatlichen Aufwendungen orientiert. Eine Anpassung der Pauschale wird vorgenommen, wenn sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Ansprüchen nach der Schülerfahrkostenverordnung deutlich ändert (in den Vorgesprächen wurde dafür ein Wert von 5 % Abweichung genannt).

Die Einführung eines SchokoTickets hätte somit für die Gemeinde Sonsbeck weder finanzielle Vor- noch Nachteile.

Abschluss eines Schulträgervertrages

Wird seitens der Gemeinde Sonsbeck mit einem Verkehrsunternehmen ein Vertrag über den Bezug des SchokoTickets geschlossen, wird

- für fahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler ein Eigenanteil fällig,
- erhalten Selbstzahler gegenüber den jetzigen Tarifen ein kostengünstiges Ticket.

Wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte das SchokoTicket nicht bezahlen, besteht kein weiterer Anspruch gegenüber dem Schulträger auf Beförderung oder aber Kostenübernahme, d. h. trotz gemeindlichen Tickets dürfen die Kinder nicht mitfahren. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind insofern in ihrer Entscheidung frei, müssen aber auch dann selbst dafür Sorge tragen, dass ihr Kind zur Schule kommt. Der Schulträger ist durch den Vertragsabschluss seinen Verpflichtungen nachgekommen.

Vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages sind folgende Schülerinnen und Schüler betroffen:

	Grundschule		Hauptschule	
	PS 1	PS 2	PS 1	PS 2
Ortschaft Hamb	48	-	12	-
auswärtige Schüler (Kevelaer u. a.)	-	-	31	44

(PS = Preisstufe)

Nach vorherigen Beratungen in den Schulkonferenzen der Johann-Hinrich-Wichern-Schule und der S'Grooten-Schule wird der

**Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur der Gemeinde Sonsbeck
in einer öffentlichen Sondersitzung
am 01.12.2011 (18:00 Uhr, Kastell)**

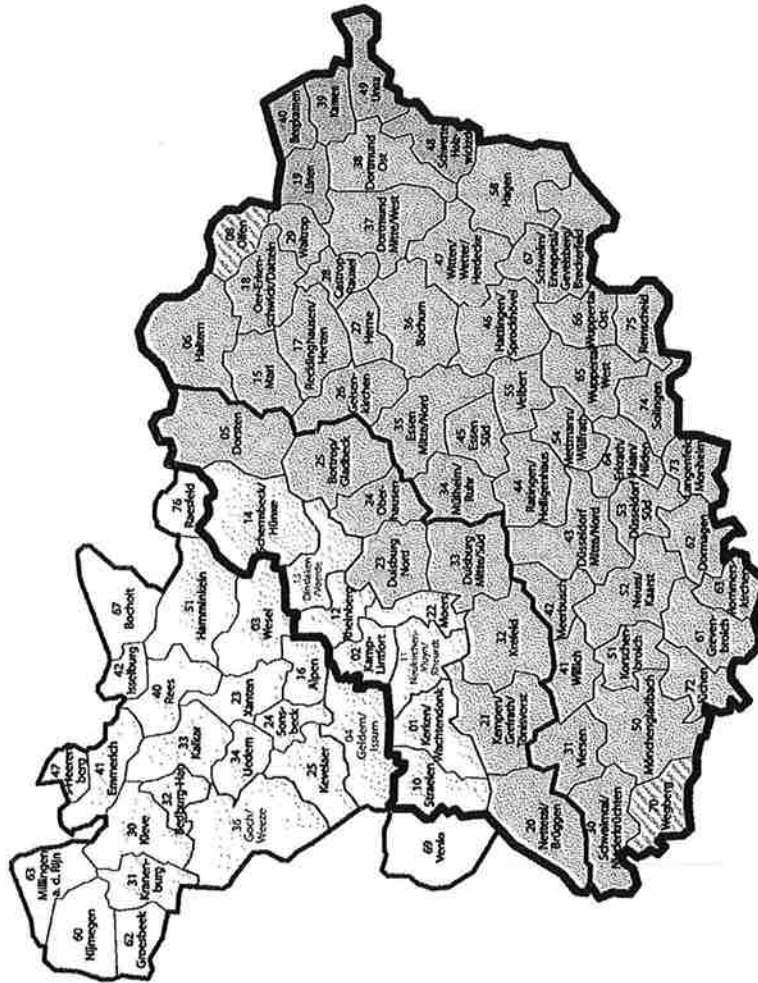
die Angelegenheit beraten.

Ein Beschluss ist in der Sitzung des Rates am 13.12.2011 vorgesehen.

Sonsbeck, 16.11.2011



Der Verbundraum des VRR ab 01.01.2012



- 8 -

Ingrid Bauz
Schwaben International e.V.
Uhlandstr. 19
70182 Stuttgart

Ruf 07 11/2 37 29-13

Fax 07 11/2 37 29-31

schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

Internationaler Schüleraustausch

Dringend Gastfamilien für Jungs der Deutschen Schule in Valdivia/Chile gesucht

Familienaufenthalt: 6.12.2011 bis 12.2.2012

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Schwaben International, Uhlandstr. 19
70182 Stuttgart, Fon 0711-23 729-13, Email: schueler@schwaben-international.de
